

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 41/14 B

L 4 R 880/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 3018/11 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 753,56 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.1.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Rentenversicherungsträgers auf Rücküberweisung einer Rentenzahlung in Höhe von 753,56 Euro bejaht, die nach dem Tod der Rentenberechtigten auf deren Konto bei dem beklagten Geldinstitut überwiesen worden war.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Ihre Begründung vom 4.2.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn die Beklagte hat bereits keine Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht gestellt (*vgl zB Senatsbeschluss vom 13.1.2011 - B 13 R 120/10 B - juris RdNr 8; BSG vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10*). Die Formulierung einer aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*vgl Becker, SGB 2007, 261, 265 mwN*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu analysieren, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).



- 6 Wenn sich die Beklagte für ihre Rechtsansicht, dass "eine Kenntnis vom Zeitpunkt des Todes des Kontoinhabers ... unberücksichtigt zu bleiben (hat)", auf Rechtsprechung des 5. Senats des BSG bezieht (*vgl S 4 der Beschwerdebegründung*), so fehlt es im Übrigen an plausibler Darlegung, aus welchem Grund weiterer Bedarf an höchstrichterlicher Klärung bestehen sollte. Die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann von vornherein nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde überprüft werden.
- 7 2. Die Beklagte hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht formgerecht dargetan.
- 8 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Beklagte trägt vor, das BSG habe im Urteil vom 5.2.2009 (*B 13 R 59/08 R - SozR 4-2600 § 118 Nr 7*) "den gegenteiligen Rechtssatz" aufgestellt,
"dass ein Geldinstitut nicht verpflichtet sei, die für einen Zeitraum nach dem Tod des Rentenempfängers überwiesene Rente zurück zu überweisen, soweit über den Rentenzahlbetrag am Geldautomaten mittels Bankkarte und Geheimzahl verfügt wurde, bevor der Rentenversicherungsträger die Rücküberweisung verlangt."



- 11 Der Beschwerdebegründung fehlt es jedoch an schlüssiger Darlegung einer entscheidungserheblichen Divergenz. Sie hat bereits keinen konkreten Rechtssatz aus dem Berufungsurteil herausgearbeitet und dem zitierten Rechtssatz des BSG gegenübergestellt. Es reicht nicht aus, lediglich auf den "Gegensatz zu den Ausführungen" des LSG hinzuweisen (*S 4 Beschwerdebegründung*). Denn es bleibt unklar, mit welchem konkreten Rechtssatz das LSG von dem og Rechtssatz des BSG abgewichen sein sollte. Hier gilt Gleiches wie bei der Grundsatzrüge. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus den Ausführungen in der Beschwerdebegründung einen geeigneten Rechtssatz herauszusuchen. Dieser muss vielmehr klar und deutlich der Beschwerdebegründung zu entnehmen sein (*stRspr, vgl zB Senatsbeschluss vom 26.9.2013 - B 13 R 213/13 B - RdNr 6*). Daran fehlt es hier.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 40, § 47 Abs 1 S 1 und Abs 3, § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG.

